



Brüssel, den 10. Juli 2025
(OR. en)

11271/2/25
REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0202 (NLE)**

PECHE 201

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 370 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls (2025-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft im Namen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 370 final.

Anl.: COM(2025) 370 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2025
COM(2025) 370 final

2025/0202 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls (2025-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft im Namen der Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft¹ wurde am 30. Oktober 2007 unterzeichnet und trat am 29. August 2011 für eine Laufzeit von vier Jahren in Kraft. Das Abkommen ist stillschweigend für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren verlängerbar und daher noch in Kraft. Ein vorangegangenes Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit einer Laufzeit von fünf Jahren trat am 19. Dezember 2019 in Kraft und lief am 18. Dezember 2024 aus.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 10. September 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der darin enthaltenen Verhandlungsrichtlinien führte die Kommission Verhandlungen mit der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe (im Folgenden „São Tomé und Príncipe“). Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 9. April 2025 von den Verhandlungspartnern ein Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 19, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Zweck des Vorschlags ist es, den Abschluss des Durchführungsprotokolls gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu genehmigen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Wichtigstes Ziel des neuen Protokolls ist es, im Hinblick auf die Fortsetzung und Stärkung der strategischen Fischereipartnerschaft zwischen der Europäischen Union und São Tomé und Príncipe den Rahmen zu aktualisieren, d. h. die Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension einzubeziehen.

Zweck des Protokolls ist es, Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe Fangmöglichkeiten im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und den Entschlüssen und Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im Rahmen des verfügbaren Überschusses zu eröffnen. Die Kommission stützte ihren Standpunkt zum Teil auf die Ergebnisse einer Bewertung des früheren Protokolls (2019-2024) sowie einer vorausschauenden Bewertung der Frage, ob der Abschluss eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Diese Bewertungen wurden von externen Sachverständigen durchgeführt. Ziel ist es ferner, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und São Tomé und Príncipe zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik und der verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe und im Atlantischen Ozean im Interesse beider Vertragsparteien auszubauen. Darüber hinaus wird diese

¹ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 36. ELI http://data.europa.eu/eli/agree_international/2007/894/oj

Zusammenarbeit auch zur Förderung angemessener Arbeitsbedingungen in der Fischerei beitragen.

Im neuen Protokoll sind Fangmöglichkeiten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- 26 Thunfisch-Wadenfänger
- 9 Oberflächen-Langleinenfänger
- Hilfsschiffe im Einklang mit den einschlägigen Entschliefungen der ICCAT und den in den Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe festgelegten Grenzen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit São Tomé und Príncipe ist Teil des auswärtigen Handelns der Union gegenüber den Ländern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) und trägt insbesondere den Zielen der Union in den Bereichen nachhaltiges Wirtschaftswachstum, menschliche und soziale Entwicklung, Bekämpfung des Klimawandels, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte Rechnung.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage sind Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt ist, sowie Artikel 218 Absatz 6, wonach der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Union und Drittländern erlässt, und Absatz 7, wonach der Rat den Verhandlungsführer ermächtigen kann, Änderungen des Protokolls zu billigen, wenn das Protokoll solche Änderungen vorsieht, und zwar nach einem vereinfachten Verfahren.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission hat im Jahr 2024 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls für 2019–2024 zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit São Tomé und Príncipe sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls² durchgeführt. Die Schlussfolgerungen der Ex-post- und der Ex-ante-Bewertung sind in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegt³.

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der Union großes Interesse am Fischfang in São Tomé und Príncipe besteht und ein neues Protokoll im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

Aufgrund der großen Fischereizone unter der Gerichtsbarkeit von São Tomé und Príncipe ist es für die Union wichtig, ein Instrument zur intensiven Zusammenarbeit im Fischereisektor mit einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik auf subregionaler Ebene beizubehalten. Eine Stärkung der Beziehungen zu São Tomé und Príncipe ist auch für den Aufbau von Allianzen im Rahmen der ICCAT zweckmäßig. Darüber hinaus bedeutet dies für die Fischereiflotte der Union einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Für die Behörden von São Tomé und Príncipe besteht das Ziel darin, die Beziehungen zur Union zu pflegen, um die Meerespolitik zu stärken, eine spezifische Unterstützung des Fischereisektors mit mehrjährigen Finanzierungsmöglichkeiten zu erhalten und im Rahmen der Diversifizierung seiner Wirtschaft durch die Tätigkeit der Schiffe mit der Industrialisierung seines Verarbeitungssektors zu beginnen.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft São Tomé and Príncipes konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

² Europäische Kommission: Direction générale des affaires maritimes et de la pêche, F&S, POSEIDON, Defaux, V. et Caillart, B., Évaluation rétrospective du Protocole de mise en œuvre de l'accord de partenariat dans le domaine de la pêche entre l'Union européenne et la République démocratique de Sao Tomé-et-Príncipe et prospective d'un éventuel futur protocole – Rapport final, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2771/264668>.

³ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT: Evaluation accompanying the document Recommendation for a Council Decision authorising the opening of negotiations on behalf of the European Union on a new implementing protocol to the Fisheries Partnership Agreement with the Democratic Republic of São Tomé and Príncipe, and possible amendments to the Fisheries Partnership Agreement or a new text of a Sustainable Fisheries Partnership Agreement <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52024SC0177&qid=1424957307348>.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das ausgehandelte Abkommen enthält eine Klausel über die Folgen von Verstößen gegen wesentliche Menschenrechtsbestimmungen des Artikels 9 des Samoa-Abkommens⁴.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 825 000 EUR ergibt sich aus:

a) einem Jahresbetrag für den Zugang zu den Fischereiressourcen in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe in Höhe von 325 000 EUR, der einer Referenzfangmenge für weit wandernde Arten von 6 500 Tonnen pro Jahr entspricht,

b) einer Unterstützung der Fischereipolitik von São Tomé und Príncipe in Höhe von 500 000 EUR pro Jahr. Diese Unterstützung steht im Einklang mit den Zielen des strategischen Plans für die Fischerei São Tomé und Príncipes.

Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind⁵.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Monitoringmodalitäten sind im neuen partnerschaftlichen Abkommen für nachhaltige Fischerei und im zugehörigen Durchführungsprotokoll festgelegt.

⁴ Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023), ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2862/oj.

⁵ Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich, Nummer 20 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2020/1222/oj).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls (2025-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft im Namen der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss [XXX] des Rates¹ vom [...] wurde das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden das „Protokoll“) am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Ziel des Protokolls ist es, es den Unionsschiffen zu ermöglichen, in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe Fischereitätigkeiten auszuüben, und die Union und die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe in die Lage zu versetzen, enger zusammenzuarbeiten, um eine nachhaltige Fischereipolitik zu entwickeln, eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe und im Atlantik zu fördern und zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Fischereisektor beizutragen.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.
- (4) Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, sicherzustellen, dass die in Artikel 20 des Protokolls vorgesehene Notifikation an São Tomé und Príncipe im Namen der Union erfolgt, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Protokoll gebunden zu sein.
- (5) Im Einklang mit den Verträgen ist es auch Aufgabe der Kommission, gegebenenfalls Notifizierungen nach den Artikeln 12 und 18 des Protokolls vorzunehmen.
- (6) Mit Artikel 9 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Abkommen“) wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Anwendung des Abkommens und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls überwacht. Außerdem kann der Gemischte Ausschuss

¹ ABl. L 2025/..... vom2025, S. ..., ELI: <https://data.europa.eu/eli/dec/2025/...../oj>.

bestimmte Änderungen des Protokolls annehmen. Um die Genehmigung solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren im Namen der Union zu genehmigen.

- (7) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen werden genehmigt, sofern sie nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.
- (8) Da das Protokoll mit São Tomé und Príncipe eine Laufzeit von mehr als einem Haushaltsjahr hat, können die damit verbundenen Mittelbindungen gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates² über die Laufzeit des Protokolls auf jährliche Zahlungen aufgeteilt werden.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³ angehört und hat am [Datum] seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (2025-2029) (im Folgenden das „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss als Anhang I beigefügt.

Artikel 2

Gemäß den Bestimmungen und Bedingungen nach Anhang II dieses Beschlusses wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den gemäß Artikel 9 eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Protokolls zu genehmigen.

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>)

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft⁴.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁴ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	10
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	10
1.2.	Politikbereich(e).....	10
1.3.	Ziel(e).....	10
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e).....	10
1.3.2.	Spezifische(s) Ziel(e).....	10
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen.....	11
1.3.4.	Leistungs- und Erfolgsindikatoren.....	11
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	11
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative.....	12
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative.....	12
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU.....	12
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse.....	12
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten.....	12
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen.....	13
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en).....	13
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN.....	14
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	14
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem.....	14
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	14
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerrichteten System(en) der internen Kontrolle.....	14
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	14
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.....	15
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	16
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan.....	16
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	17

3.2.1.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	17
3.2.2.	Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden.....	20
3.2.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel.....	21
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	22
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	23
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	23
3.2.7.	Finanzierungsbeteiligung Dritter	23
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	24
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	24
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	24
4.2.	Daten	25
4.3.	Digitale Lösungen	27
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	28
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	28

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls (2025-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft im Namen der Union

1.2. Politikbereich(e)

08 – Landwirtschaft und Meerespolitik

08 05 – Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fanggebieten von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der EU-Gewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten außerdem die Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration von Partnerländern in die Weltwirtschaft, Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.3.2. Spezifische(s) Ziel(e)

Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Unionsgewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz der Interessen des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Durch den Abschluss des Durchführungsprotokolls kann im Bereich der Fischerei eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und São Tomé und Príncipe fortgesetzt und gestärkt werden. Durch den Abschluss des Protokolls erhalten die Unionsschiffe Fangmöglichkeiten in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiresourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere im Hinblick auf den umfassenden Plan für die Fischerei, die Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei sowie die Unterstützung der handwerklichen Fischerei, leistet.

Schließlich wird das Protokoll zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen durch São Tomé und Príncipe und zur Fischereiwirtschaft São Tomé und Príncipes beitragen, indem Wachstum und angemessene Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit fischereibezogenen Wirtschaftstätigkeiten gefördert werden.

1.3.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanggenehmigungen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge;

Beitrag zu Beschäftigung zu angemessenen Arbeitsbedingungen im Fischereisektor und zum Mehrwert in der Union sowie zur Stabilisierung des Unionsmarkts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei);

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten durch das Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors, insbesondere der handwerklichen Fischerei.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

¹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Das neue Durchführungsprotokoll wird ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, um den Zeitraum, während dessen Fischereitätigkeiten nicht möglich sind, so kurz wie möglich zu halten.

Mit dem neuen Protokoll wird ein Rahmen für die Fangtätigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe geschaffen; gleichzeitig können die Reeder der Unionsschiffe auf dieser Grundlage Fanggenehmigungen beantragen, mit denen sie in dieser Fischereizone fischen dürfen. Außerdem stärkt das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der Union und São Tomé und Príncipe bei der Ausgestaltung einer nachhaltigen Fischereipolitik in all ihren Dimensionen. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft São Tomé und Príncipe bei seiner Fischereistrategie und besonders bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei, wobei gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen in der Fischerei gefördert werden. Die Umsetzung beginnt mit der Unterzeichnung und hat eine Laufzeit von vier Jahren.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Falls die Union kein neues Protokoll abschließt, können die Unionsschiffe keine Fischereitätigkeiten ausüben, da das derzeitige Abkommen eine Klausel enthält, die Fischereitätigkeiten außerhalb des durch ein Protokoll zu dem Abkommen vorgegebenen Rahmens ausschließt. Es besteht also ein ausdrücklicher Mehrwert für die Fernfischereiflotte der Union. Das Protokoll bietet darüber hinaus einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und São Tomé und Príncipe.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Anhand der Auswertung der früheren Fänge in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe sowie aufgrund der Bewertungen und verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten haben die Vertragsparteien die Referenzfangmenge für Thunfisch und vergleichbare Arten auf 6 500 Tonnen jährlich mit Fangmöglichkeiten für 26 Thunfischwadenfänger und 9 Oberflächen-Langleinenfänger festgesetzt. Die Unterstützung des Fischereisektors wurde hoch angesetzt, um den Prioritäten der nationalen Fischereistrategie und der Nutzung der natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die im Rahmen der finanziellen Gegenleistung für den Zugang zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen bereitgestellten Mittel stellen für den nationalen Haushalt von São Tomé und Príncipe Einnahmen dar. Die für die Unterstützung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Haushaltsgesetz) dem zuständigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: ab dem Datum der Unterzeichnung im Jahr 2025 bis 2029 (4 Jahre)
- Finanzielle Auswirkungen von 2025 bis 2028

Unbefristete Laufzeit

- Anwendung mit einer Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)²

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 211 und 212 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bereitstellen
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

[...]

² Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website: [EU Financial Regulation - European Commission](#).

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem für São Tomé und Príncipe zuständigen Fischereiattaché und in Abstimmung mit den einschlägigen Kommissionsdienststellen) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Sektors.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Fischereiabkommen mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und São Tomé und Príncipe zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung nach dem Protokoll anzupassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die Zahlungen für den Zugang und den Beitrag zur Unterstützung des Sektors erfolgen getrennt.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang erfolgen jährlich zum Jahrestag des Protokolls, mit Ausnahme des ersten Jahres, in dem die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung erfolgt. Der Zugang der Schiffe wird durch die Erteilung von Fanggenehmigungen kontrolliert.

Die Zahlung der Unterstützung erfolgt erstmals innerhalb von drei Monaten nach der Einigung über das jährliche und mehrjährige Durchführungsprogramm und für die folgenden Jahre auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse. Die erzielten Ergebnisse und die Ausführungsrate werden im Einklang mit den Leitlinien für die Durchführung der sektorbezogenen Unterstützung der Fischereipolitik von São Tomé und Príncipe überwacht, die von den Vertragsparteien auf der Grundlage von Berichten oder Belegen des Partnerlandes sowie Bewertungen und Überprüfungen durch den Fischereiattaché zu vereinbaren sind.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Das ermittelte Risiko besteht in einer Nichtausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Reeder der Union sowie einer unvollständigen oder verzögerten Nutzung der zur Finanzierung der Fischereipolitik von São Tomé und Príncipe bestimmten Mittel. Es ist ein eingehender Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der gemäß dem Abkommen und dem Protokoll umzusetzenden Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 7 des Protokolls. Darüber hinaus enthalten das Abkommen und das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie*

Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Zahlungen der Kosten für den Zugang im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen Kontrollen, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der internationalen Abkommen entsprechen. Mit den Kontrollen in Bezug auf die Unterstützung des Fischereisektors soll die Durchführung dieser Unterstützung überwacht werden. Die Begleitung erfolgt durch Bedienstete der Kommission in den Delegationen der Union und in Sitzungen des Gemischten Ausschusses. Eine mehrjährige Programmplanung dient der Bewertung der Fortschritte. Sind diese nicht ausreichend, wird die Zahlung der nächsten Tranche ausgesetzt oder möglicherweise verringert. Die Gesamtkosten der Kontrollen aller partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei werden mit 1,8 % (bezogen auf die Beiträge des Jahres 2018) veranschlagt. Die Kontrollverfahren für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ergeben sich zu einem großen Teil aus unumgänglichen Regulierungsanforderungen. Werden keine Mängel festgestellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge haben können, werden die Kontrollen als wirksam bewertet.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen bereits bestehen oder angedacht sind.

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit São Tomé und Príncipe einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls sowie den Beitrag der EU zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. Alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, unterliegen den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Insbesondere das Bankkonto der Drittstaaten, auf das die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, wird vollumfänglich identifiziert. Gemäß Artikel 6 des Protokolls sind die finanzielle Gegenleistung für den Zugang und die finanzielle Gegenleistung für die Entwicklung des Sektors auf ein Konto der Staatskasse bzw. das Konto des Entwicklungsfonds für die Fischerei einzuzahlen. Artikel 6 und Anlage 7 enthalten Bestimmungen über die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁽¹⁾	von EFTA-Ländern ²	von Kandidatenländern und potenzielle Kandidaten ³	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	08 05 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in Drittlandgewässern	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...][Bezeichnung.....]]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenzielle Kandidaten ⁴	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
		GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

¹ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nichtgetrennte Mittel.

² EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

⁴ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens:	Nummer 2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen
---	-------------	--

GD MARE			Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	INSGESAMT
Operative Mittel							
Haushaltslinie 08 05 01	Verpflichtungen	1.	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
	Zahlungen	2.	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹							
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300

¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	=2+2a +3	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	4.	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
	Zahlungen	5.	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		6.					
Operative Mittel INSGESAMT unter der Rubrik 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4 + 6	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
	Zahlungen	=5 + 6	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft, ist der vorstehende Abschnitt zu wiederholen

Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	4.	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
	Zahlungen	5.	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		6.					
Operative Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4 + 6	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
	Zahlungen	=5 + 6	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens:	7	„Verwaltungsausgaben“
---	----------	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD: <.....>							
<input type="radio"/> Personal							
<input type="radio"/> Sonstige Verwaltungsausgaben							
GD <.....> INSGESAMT	Mittel						

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)					
---	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	INSGESA MT
Operative Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300
	Zahlungen	0,825	0,825	0,825	0,825	3,300

3.2.2. *Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden*

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028							INSGESAMT
	ERGEBNISSE												
	Art ¹	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ² ...													
- Zugang der		0,325		0,325		0,325		0,325		0,325			1,300
- Unterstützung		0,500		0,500		0,500		0,500		0,500			2,000
- Ergebnis													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				0,825		0,825		0,825		0,825			3,300
EINZELZIEL Nr. 2....													
- Ergebnis													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2													
GESAMTKOSTEN				0,825		0,825		0,825		0,825			3,300

¹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

² Wie unter 1.4.2. „Einzelziel(e)..."

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAM T		
--	------------------------	-------------	-------------	-------------	---	-----------------------	--	--

RUBRIK Nr. 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personal								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme RUBRIK Nr. 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 5² des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personal								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK Nr. 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT								
------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

¹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

² Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3						
o Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)										
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)										
XX 01 01 02 (in den Delegationen)										
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)										
10 01 05 01 (direkte Forschung)										
o Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)¹										
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)										
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)										
XX 01 04 yy ²	- am Sitz									
	- in den Delegationen									
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)										
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)										
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)										
INSGESAMT										

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

¹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

² Teilobergrenzen für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Die für die Umsetzung des Protokolls verwendeten digitalen Lösungen bestehen bereits und werden bereits für das vorangegangene Protokoll und andere Fischereiabkommen sowie für die Umsetzung der Verordnungen 1224/2009¹ und 2403/2017² eingesetzt. Die Investitionen in die Wartung und Verbesserung der Funktionen dieser digitalen Instrumente sind nicht spezifisch für dieses Protokoll.

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar. Die Verwendung der Reservelinie 30 020200 ist für die in Absatz 3.2.5 genannten Beträge vorgesehen.

Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens.

3.2.7. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

¹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/2024-10-11>).

² Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>).

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf sonstige Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									
...									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Berichterstattungspflicht	Beschreibung	Nutzung digitaler Technologien
Schiffspositionsdaten (Protokoll Artikel 14 Absatz 2b und Anhang Kapitel IV Abschnitt 2 und Anlage 5)	Das Schiff muss mit einem Schiffsüberwachungsgerät ausgerüstet sein und in regelmäßigen Abständen Angaben zur Identifizierung des Schiffes, seiner Position, Kurs und Geschwindigkeit (VMS-Daten) machen.	Ja, über VMS
Elektronische Fischereilogbücher (Protokoll Artikel 14 Absatz 2b und Anhang Kapitel IV Abschnitt 1 und Anlage 5)	Der Kapitän muss die Fangdaten täglich in ein elektronisches Fischereilogbuch eintragen, das in ein elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem (ERS) integriert ist.	Ja, über ERS
Anträge auf Genehmigung von Schiffen (Anhang zum Protokoll, Kapitel II Abschnitt 1 Nummer 2)	Für die Beantragung einer Fanggenehmigung beim Partnerland wird eine Datenbank mit Fanggenehmigungen verwendet.	Ja, über LICENCE
Tägliche	Die elektronischen	Ja, über ERS

³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Berichterstattungspflicht	Beschreibung	Nutzung digitaler Technologien
Schiffspositionsdaten (Protokoll Artikel 14 Absatz 2b und Anhang Kapitel IV Abschnitt 2 und Anlage 5)	Das Schiff muss mit einem Schiffsüberwachungsgerät ausgerüstet sein und in regelmäßigen Abständen Angaben zur Identifizierung des Schiffes, seiner Position, Kurs und Geschwindigkeit (VMS-Daten) machen.	Ja, über VMS
Elektronische Fischereilogbücher (Protokoll Artikel 14 Absatz 2b und Anhang Kapitel IV Abschnitt 1 und Anlage 5)	Der Kapitän muss die Fangdaten täglich in ein elektronisches Fischereilogbuch eintragen, das in ein elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem (ERS) integriert ist.	Ja, über ERS
Anträge auf Genehmigung von Schiffen (Anhang zum Protokoll, Kapitel II Abschnitt 1 Nummer 2)	Für die Beantragung einer Fanggenehmigung beim Partnerland wird eine Datenbank mit Fanggenehmigungen verwendet.	Ja, über LICENCE
Datenübermittlung (Anhang des Protokolls, Kapitel III Abschnitt 1 und Anlage 5)	Fischereilogbuchdaten werden automatisch und täglich an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) des Flaggenstaats übermittelt.	
Einfahrt in und Ausfahrt aus der Fischereizone, Anmeldungen und Anlande- und Umladeerklärungen (Protokoll Artikel 14 Absatz 2b, Anhang Kapitel IV Abschnitt 1 und Abschnitt 4)	Aufzeichnung und Übermittlung jeder Ein- und Ausfahrt in die/aus der Fischereizone über das ERS oder andere elektronische Kommunikationsmittel.	Ja, über ERS
Vierteljährliche aggregierte Daten	Der Flaggenstaat übermittelt der Europäischen Kommission vierteljährlich die aggregierten Fang- und Rückwurfmengen.	In dem bilateralen Abkommen nicht angegeben, aber die Daten werden in einer digitalen Datenbank (Effort and catch reporting, ECR) bereitgestellt.
Schutz personenbezogener Daten	Die Daten über Fangtätigkeiten werden vertraulich und gesichert behandelt.	Ja, gesicherte Softwaresysteme erforderlich.

4.2. Daten

Die wichtigsten Meldepflichten beruhen auf der digitalen Technologie, insbesondere über das Schiffsüberwachungssystem (VMS, das die Position eines Schiffes und seine Kennung übermittelt) und die tägliche automatische Übermittlung elektronischer Fischereilogbücher

(ERS, das die Fänge ausgewiesen, lokalisiert und quantifiziert übermittelt).

Für die vierteljährlichen und jährlichen aggregierten Fangberichte wird eine implizite digitale Datenbank für die Aggregation von Daten (ERC-Datenbank) verwendet, die von den Flaggenmitgliedstaaten gespeist wird.

Datenschutz und Schutz der Privatsphäre:

- In dem Abkommen wird betont, wie wichtig der Schutz personenbezogener Daten ist. Mit den festgelegten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die für Fangtätigkeiten ausgetauschten Daten sicher, im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und im Einklang mit dem politischen Ziel der Schaffung einer sicheren und wettbewerbsfähigen digitalen Wirtschaft verarbeitet werden.

Datenaustausch und Transparenz:

- Das Abkommen fördert den Datenaustausch zwischen São Tomé und Príncipe und der EU, wodurch Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Fischerei gefördert werden. Dies spiegelt das Ziel der europäischen Datenstrategie wider, den Zugang zu und die Nutzung von Daten zu verbessern und eine bessere Entscheidungsfindung und Ressourcenverwaltung zu erleichtern.

Berücksichtigung des „Only once“-Prinzips

- Das „Only once“-Prinzip wird nicht erwähnt, die Informationen, die die Betreiber den Behörden zur Verfügung stellen, werden jedoch gemäß dem Grundsatz der Verantwortlichkeit des Flaggenstaats nur einmal erhoben: dieser erhebt Daten von Schiffen und führt sie in VMS- und ERS-Datenbanken, die für verschiedene Parteien genutzt werden können, was Redundanz und Verwaltungsaufwand verringert und die Verwendung derselben Daten zur Erfüllung mehrerer Meldepflichten an die verschiedenen Behörden ermöglicht.

FAIR-Grundsätze: Findable, Accessible, Interoperable, and Reusable (leicht zu finden, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar)

Leicht zu finden:

- Durch die Einführung elektronischer Meldesysteme wird sichergestellt, dass die Daten systematisch katalogisiert und durchsuchbar sind, was dazu beiträgt, dass die Daten leicht zu finden sind. Automatisierte Systeme wie das ERS ermöglichen eine strukturierte Archivierung der Daten, was mit dem Aspekt der einfachen Suche nach den FAIR-Grundsätzen im Einklang steht.

Zugänglich:

- Die Daten müssen für befugte Stellen über sichere digitale Plattformen zugänglich sein, die den Austausch in Echtzeit ermöglichen und unnötige Hindernisse minimieren. Diese kontrollierte Zugänglichkeit stellt sicher, dass die richtigen Akteure im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen den erforderlichen Zugang zu Informationen haben.

Interoperabel:

- Die Verwendung des UN/FLUX-Formats für den Datenaustausch verbessert die Interoperabilität. Diese Standardisierung ermöglicht es verschiedenen Systemen, Daten nahtlos auszutauschen und zu nutzen und entspricht somit einem der zentralen Ziele der FAIR-Grundsätze.

Weiterverwendbar:

- Durch die Festlegung von Qualitätsstandards und ein sicheres Datenmanagement im Rahmen des Abkommens ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Daten von hoher Qualität sind und daher für verschiedene Zwecke wie wissenschaftliche Forschung, Politikgestaltung und Fischereimanagement weiterverwendbar sind. Die Gewährleistung einer hohen Datenqualität und der Einhaltung internationaler Standards trägt dazu bei, dass die Daten in verschiedenen Kontexten weiterverwendbar sind, wodurch dem Aspekt der Weiterverwendbarkeit der FAIR-Grundsätze Rechnung getragen wird.
- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Anforderungen des bilateralen Abkommens durch einen verstärkten Datenschutz, einen verstärkten Austausch und die Einführung digitaler Systeme mit der europäischen Datenstrategie in Einklang stehen. Sie tragen dem „Only once“-Prinzip Rechnung, indem sie redundante Datenübermittlungen verringern, und orientieren sich an den FAIR-Grundsätzen, um sicherzustellen, dass die Daten für einen breiten Nutzen für verschiedene Zwecke verwaltet werden.

4.3. Digitale Lösungen

- Die wichtigsten digitalen Lösungen sind VMS, ERS, LICENCE und ECR, bei denen es sich um bestehende digitale Lösungen für die Fischereikontrolle handelt, die von der Europäischen Kommission entwickelt und von den Flaggenmitgliedstaaten genutzt werden.
- Die unter 4.1 genannten Daten werden in der Regel über digitale Lösungen zwischen einem Schiff (Unionsbetreiber) und seinem Flaggenstaat und dann zwischen der Union und dem Partnerland (insbesondere zwischen den Fischereiüberwachungszentren, bei denen es sich um staatliche Kontrollstellen handelt) ausgetauscht.
- Die aggregierten Daten stammen aus den Meldungen der Betreiber an den Flaggenmitgliedstaat, der sie empfängt und in eine Datenbank der Europäischen Kommission (Effort and Catch Reporting, ECR) einspeist.
- Bei Anträgen auf Fanggenehmigungen, die an das Partnerland gerichtet werden, werden Daten aus der Fleet-Datenbank (EU-Fischereiregister) und einer LICENCE-Datenbank verwendet, die dann von der Europäischen Kommission an das Partnerland weitergeleitet werden.

Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz digital übermittelter Daten?

In dem Abkommen wird auf die Notwendigkeit einer sicheren und vertraulichen Verarbeitung der Daten hingewiesen (Anlage 6).

Gibt es einen Plan zum Umgang mit Mängeln digitaler Systeme?

Ja, es sind Vorkehrungen für alternative Kommunikationsmethoden für den Fall eines Systemausfalls vorgesehen, um die Kontinuität der Meldungen zu gewährleisten (Anlage 5).

Zeitplan für die Einführung digitaler Systeme?

Es wird davon ausgegangen, dass das ERS innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Abkommens eingerichtet wird, mit Anpassungen für die Änderungen von Normen innerhalb von sechs Monaten.

4.4 Interoperabilitätsbewertung

Die Verwendung des UN/FLUX-Formats für den Datenaustausch verbessert die Interoperabilität. Diese Standardisierung ermöglicht es verschiedenen Systemen, Daten nahtlos auszutauschen und zu nutzen.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Die Umsetzung wird von der Europäischen Kommission unterstützt.